



Richtlinien zur Unterstützung der Vereine und ihrer Tätigkeit

Gemeinde Uetikon am See

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorwort	5
2.	Ziel der Richtlinien	5
3.	Grundsätzliches zur Unterstützung der Vereine und ihrer Tätigkeit	5
4.	Finanzielle Unterstützung	6
5.	Schlussbestimmungen	7

Vom Gemeinderat am 19. März 2015 genehmigt.

1. Vorwort

Die Vereine sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Uetikon am See. Sie tragen damit wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde bei.

Die Gemeinde Uetikon am See unterstützt die Eigeninitiative der Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft so für die Vereine die Rahmenbedingungen für ein wachsendes sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Leben der Gemeinde. Die Unterstützung setzt Eigenleistungen der Vereine voraus. Auf Leistungen der Gemeinde besteht kein Anspruch. Die Gemeinde Uetikon am See unterstützt die Kooperation unter den Vereinen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, wie wichtig ein aktives Vereinsleben für die Lebensqualität der Bevölkerung ist. Die Vereine fördern die Interessen ihrer Mitglieder, ermöglichen ihnen, ein Hobby auszuüben, schaffen Kontakte unter Gleichgesinnten, stärken das Gemeinschaftsgefühl – kurz, sie tragen ganz entscheidend zur Lebendigkeit und Vielfalt unserer Gemeinde bei.

2. Ziel der Richtlinien

Mit Hilfe der Richtlinien zur Unterstützung der Vereine sollen die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates nach Aussen bei Bedarf transparent kommuniziert werden. Sie dienen zudem als internes Arbeitshilfsmittel.

Die Richtlinien gelten nur für den Verantwortungsbereich des Gemeinderates Uetikon am See.

3. Grundsätzliches zur Unterstützung der Vereine und Ihrer Tätigkeit

Eigenleistungen der Vereine vorausgesetzt, unterstützt die Gemeinde Uetikon am See Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen, sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen ideellen Zwecken.

Vereinsbegriff

Es werden Vereine und vereinsähnliche Institutionen unterstützt. Beispielsweise kann ein Organisationskomitee, welches einen Anlass organisiert, der im Interesse der Gemeinde Uetikon am See liegt, unterstützt werden. In den Richtlinien wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Vereine» verwendet.

Berechtigte Vereine

Es werden in erster Linie Vereine mit Sitz in der Gemeinde Uetikon am See unterstützt. Vereine ohne Sitz in der Gemeinde Uetikon am See werden nur unterstützt, wenn eine angemessene Anzahl Mitglieder in der Gemeinde Uetikon am See Wohnsitz hat. Vom Verein muss ein angemessener Aktiv- und Passivmitgliederbeitrag erhoben werden.

Vereine mit einem unethischen Hintergrund werden nicht unterstützt. Vereine, welche den Sitz nur zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote der Gemeinde Uetikon am See in die Gemeinde verlegen, werden ebenfalls nicht unterstützt. Ausgeschlossen sind zudem Vereine und Organisationen staatlichen Charakters, Parteien, Vereine mit Erwerbszweck, ehemaligen Vereine, Firmenclubs sowie Vereine und Gruppierungen der Schulen und Kirchen.

Anspruch auf Beitragsleistungen haben nur Vereine, die mindestens seit einem Jahr bestehen. In Ausnahmefällen, bei welchen Einwohner von Uetikon am See auch in Vereinen der Nachbargemeinden Meilen und Männedorf Leistungen oder Nutzen beziehen, können auch Unterstützungen gesprochen werden. Dies gilt nicht für die Jugendbeiträge.

4. Finanzielle Unterstützung

Jugendförderung

Anspruchsberechtigte Vereine müssen jeweils jährlich bis spätestens 31. März das Gesuch bei der Abteilung Finanzen einreichen. Für Sportvereine werden pro Kind/Jugendlicher CHF 50.- pro Jahr ausbezahlt. Als Kinder und Jugendliche im Sinne der Beitragsberechtigung gelten grundsätzlich aktive Mitglieder im Alter von 2 bis 18 Jahren, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon am See haben. Es gilt das Kalenderjahr.

Als Grundlage für die Beitragsberechnung dient das eingereichte Gesuch. Diesem Gesuch ist die aktuellste Jahresrechnung beizulegen.

Einmalige Beiträge

Die Gemeinde Uetikon am See kann Vereine durch einmalige finanzielle Beiträge unterstützen.

Folgende Ereignisse stehen im Vordergrund:

- Veranstaltungen
- Aufwendungen für Jubiläumsfeiern (Jubiläen 25/50/75/100/125/150 Jahre)
- Anschaffungen, welche im Interesse des Vereinszweckes liegen und der Öffentlichkeit dienen

5. Schlussbestimmungen

Der Finanzvorstand entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen des Organisationsstatuts sowie dieser Richtlinien und der verfügbaren finanziellen Mittel (Konto 1300.3650, 1340.3650). Der Beitragsentscheid kann mit Auflagen verbunden sein.

Beansprucht ein Verein Beiträge im Sinne dieser Richtlinien unter Angabe falscher Daten oder Fakten, können sämtliche Beiträge zurückgefordert werden.

Das Engagement der Gemeinde Uetikon am See muss an geeigneter Stelle und mit Angabe der Höhe des Unterstützungsbeitrags entsprechend erwähnt werden. Bei grösseren Beiträgen wird ein Bericht des Vereins über den Einsatz der Gelder erwartet.

Die Beitragsgesuche sind an folgende Stelle zu richten:

Gemeinde Uetikon am See
Finanzvorstand
Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See

Kleinere Beitragsgesuche werden in der Regel innert zwanzig Arbeitstagen behandelt. Bei grösseren Beitragsgesuchen wird eine Eingangsbestätigung mit Angabe der Bearbeitungszeit und des Bearbeitungsweges erstellt. Bei einem negativen Entscheid besteht kein Anspruch auf eine Begründung.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch